



TÜV RHEINLAND

TECHNISCHE PRÜFSTELLE FÜR DEN KRAFTFAHRZEUGVERKEHR

GUTACHTEN
Nr. 956 - 146/82

Ersetzt das Gutachten Nr. 187700/37577
über den Sonderlenker
Typ: Sportlenker
Ausführungen: 1 bis 10

der Firma
MAGURA
Gustav Magenwirth GmbH & Co.
Postfach 11 80
7432 Urach 1

Das Gutachten dient ausschließlich als Arbeitsunterlage zur Begutachtung eines Fahrzeuges nach § 19(2) oder § 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Der Sonderlenker wurde vom TÜV Rheinland ausschließlich bezüglich der Gestaltfestigkeit geprüft. Eine Prüfung der Anbauverhältnisse ist nicht Gegenstand dieses Gutachtens.

Zur Wieder-/Erlangung der Betriebserlaubnis muß das Fahrzeug nach Anbau des Sonderlenkers einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr zur Begutachtung vorgestellt werden. Nach der Begutachtung durch den aaS/P muß diese Änderung von der zuständigen Zulassungsstelle aus dem Fahrzeugbrief in den Fahrzeugschein übertragen werden.

Die o.g. Firma fügt jedem verkauften Sonderlenker eine Bescheinigung bei, daß dieser mit einer in diesem Gutachten beschriebenen Ausführung übereinstimmt.

Bei Anwendung des Gutachtens ist die Gültigkeit der Prüfgrundlage zu beachten.



TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND e.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

956 - 146/82
Blatt 3

7 Ergebnis und Beurteilung

Die in der Anlage 1 aufgeführten Sonderlenker entsprechen hinsichtlich ihrer Festigkeit den Anforderungen der Prüfgrundlage.
Eine Begutachtung der Anbauverhältnisse wurde nicht durchgeführt.

8 Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer

Der Sonderlenker ist bei der Begutachtung nach § 19(2) oder § 21 StVZO hinsichtlich der Anbauverhältnisse zu begutachten. Dabei dient die Anlage 2 dieses Gutachtens als Arbeitsunterlage.

9 Anlagen

- Anlage 1: Tabelle der Sonderlenker
Blatt 1 und 2
- Anlage 2: Hinweise für den aaS/P
Blatt 1 bis 3

Das Gutachten umfaßt die Blätter 1 bis 3.

Köln, den 15. Juni 1982
wn-the

TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND E.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
Der amtlich anerkannte Sachverständige

L. W. G.
Dipl.-Ing. Winn



TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND e.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

956 - 146/82
Blatt 2

GUTACHTEN
Nr. 956 - 146/82

Ersetzt das Gutachten Nr. 187700/37577

(Das Gutachten dient ausschließlich als Arbeitsunterlage zur Begutachtung eines Fahrzeuges nach § 19(2) oder § 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.)

Bei Anwendung des Gutachtens ist die Gültigkeit der Prüfgrundlage zu beachten.

- Art des Fahrzeugteils** Sonderlenker
- Typ** Sportlenker
in den Ausführungen 1-10 (siehe Anlage 1)
- Hersteller** MAGURA
Gustav Magenwirth GmbH & Co.
Postfach 11 80
7432 Urach 1
- Kennzeichnung** Schriftzug - MAGURA - und Kennzeichnung auf dem rechten Teil des Lenkers an der zur Fahrtrichtung abgewandten Seite zwischen Klemmschelle und Handgriff eingeztzt oder eingepreßt (siehe Anlage 1).
- Beschreibung und Abmessungen** Sonderlenker in "M"-Form, der zur Umrüstung von Krafträdern, Kleinkrafträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor dient.

Weitere Einzelheiten hinsichtlich Form und Abmessungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- Prüfgrundlage** Richtlinie für die Prüfung von Sonderlenkern für Krafträder, Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor (Vkb1. Heft 17/1978, S. 366)



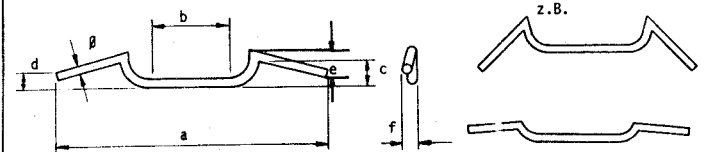
TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND e.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

956 - 146/82
Anlage 1
Blatt 1


Zur Wieder-/Erlangung der Betriebserlaubnis muß das Fahrzeug nach Anbau des Sonderlenkers einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr zur Begutachtung vorgestellt werden.

Tabelle: Lenkertyp: Sportlenker


Schema der Ausführung:





Ausführung	Kennzeichnung	a (mm)	b (mm)	c (mm)	d (mm)	e (mm)	f (mm)	β (mm)
1	MAGURA L401-00	635	110	70	40	86	0	22x2
2	MAGURA L408-00	574	95	50	55	42	56	22x2
3	MAGURA L412.2-00	568	83	50	40	61	105	22x2
4	MAGURA L413.2-00	588	110	75	65	59	101	22x2

 TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND e.V. Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr		956 - 146/82 Anlage 1 Blatt 2						
Ausführung	Kennzeichnung	a (mm)	b (mm)	c (mm)	d (mm)	e (mm)	f (mm)	β (mm)
5	MAGURA L414.2-00	610	144	100	-48	194	125	22x2
6	MAGURA L411.2-00	662	149,5	63	53	58	94	22x2
7	MAGURA L415-00	682	151	72	16	109	0	22x2
8	MAGURA L416.2-00	645	136	42	22	70	94	22x2
9	MAGURA L417.2-00	657	178	62	-95,5	183,5	103	22x2
10 *	MAGURA L419.2-00	585	155	30	-78	144	111	22x2

* Lenker mit Rändelung RAA 08 nach DIN 82

 TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND e.V. Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr		956 - 146/82 Anlage 2 Blatt 1	
Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer bei der <u>Begutachtung der Anbauverhältnisse</u>			
1 Allgemeines Die funktionsgerechte Lage aller am Lenker befindlichen Bedienteile muß auch bei vollem Lenkereinschlag gewährleistet sein. Hierbei sind auch die Vorschriften der StVZO, insbesondere §§ 30, 32(3), 38 und 38a StVZO zu erfüllen.			
2 Hydraulische Bremsanlage Bei hydraulischen Bremsanlagen müssen Hauptbremszylinder und Vorratsbehälter in funktionsgerechter Arbeitslage liegen; sofern davon abgewichen wird, ist das Einverständnis des Bremsen- bzw. Fahrzeugherstellers einzuholen mit der Bestätigung, daß in der gewählten Arbeitslage von Hauptzylinder und Vorratsbehälter ausreichende Volumenreserve und Entlüftungsfähigkeit des Bremsensystems gewährleistet sind. Eine funktionsgerechte Anbaulage ist u.a. gegeben, wenn bei senkrecht stehendem Fahrzeug der Vorratsbehälter in einer Lage angebaut ist, die gewährleistet, daß das Schnüffelloch sicher überdeckt wird, d.h. daß beim Betätigen der Bremse keine Luft in das Bremssystem gelangen kann. Dies ist sowohl bei Leergewicht als auch bei Belastung mit einer Person und je nach Sitzplatzzahl auch mit 2 Personen zu überprüfen. Ferner ist der vollständige Verschleiß der Bremsbeläge in die Beurteilung mit einzubeziehen.			
3 Lenkereinschlagwinkel und Freiraum Als ausreichend gilt ein Lenkereinschlag von 30° nach jeder Seite. Der Freiraum zwischen Lenkerenden und Lenkergriffflächen sowie Betätigungseinrichtungen am Lenker gegenüber Teilen des Fahrzeuges und/oder seiner Verkleidung muß bei Lenkereinschlagwinkeln bis 20° mindestens 30 mm betragen. Bei darüber hinausgehenden Lenkereinschlägen genügt ein Freiraum von 20 mm. Ist der vorhandene Freiraum kleiner als 20 mm, so muß der Lenkereinschlag unter Berücksichtigung von Satz 1 so begrenzt werden, daß der in Satz 3 geforderte Freiraum erreicht wird.			
4 Sicherung gegen unbefugte Benutzung Die Sicherung gegen unbefugte Benutzung des Fahrzeuges (§ 38a StVZO) muß wirksam bleiben.			

 TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND e.V. Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr		956 - 146/82 Anlage 2 Blatt 2	
5 Sicht auf Instrumente und Kontrollleuchten Die Sicht auf die vorgeschriebenen Instrumente und Kontrollleuchten darf durch den Sonderlenker nicht beeinträchtigt werden.			
6 Lenkerbreite Die wirksame Lenkerbreite darf nicht größer/kleiner sein als die wirksame Lenkerbreite des Lenkers, den der Fahrzeughersteller für die Erstausrüstung des jeweiligen Fahrzeugtyps vorgesehen hat. Soll ein Sonderlenker mit größerer/geringerer Lenkerbreite geprüft werden, so ist die Einverständniserklärung des Fahrzeugherstellers vom Antragsteller vorzulegen. Falls ein Fahrzeughersteller eine ablehnende Stellungnahme abgibt, die nicht technisch begründet ist, ist durch Fahrversuch zu prüfen, ob leichtes und sicheres Lenken des Fahrzeuges nach § 38 StVZO gewährleistet ist.			
7 Verlegung von Seilzügen und Leitungen Seilzüge, elektrische und ggf. hydraulische Leitungen müssen so bemessen und ggf. befestigt sein, daß ein Einklemmen, Verhaken oder Beschädigen bei Lenk- und Federungsbewegungen ausgeschlossen ist.			
8 Anordnung des Scheinwerfers und/oder sonstiger Einrichtungen Die Anordnung des Scheinwerfers und/oder sonstiger Einrichtungen (z.B. Kontrolleinheit für Geschwindigkeits- oder Drehzahlmessung) muß so gestaltet sein, daß die Spitzen des M-förmigen Lenkers hierdurch abgedeckt werden. Dies ist der Fall, wenn dieser Lenkerteil nicht mehr als 10 mm von den oben genannten Einrichtungen entfernt ist. Hierbei müssen die Spitzen hinter einer vertikalen Querebene liegen, die die oben genannten Einrichtungen tangiert.			

 TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND e.V. Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr		956 - 146/82 Anlage 2 Blatt 3	
9 Weitere Unterlagen Bei der Begutachtung der Anbauverhältnisse sind folgende Unterlagen vorzulegen: - Bescheinigung des Sonderlenker-Herstellers (s. Deckblatt) - Anbauanleitung - ggf. Bescheinigung über Neigung des Bremsflüssigkeitsbehälters (s. Abschn. 2) - ggf. Einverständniserklärung des Fahrzeugherstellers über abweichende Lenkerbreite (s. Abschn. 6)			
10 Angaben zum Fahrzeugbrief Ziffer 33: SONDERLENKER "MAGURA ..." NEIGG.D. BREMSFL.-BEH....GRAD**			

GUSTAV MAGENWIRTH GMBH & CO. · D-7432 URACH 1
 Kraftfahrzeugteile · Fernbetätigungen · Feinwerktechnik · Spritzguss



Urach, im Juli 1982

Anbauanleitung für Sonderlenker

1. Lenkerarmaturen entfernen.
2. Lenkerbefestigung am Gabelkopf lösen, Klemmschellen und Lenker entfernen.
3. Lenker in gewünschte Position bringen und festziehen. Auflagen in Anlage 2 des Gutachtens beachten.
4. Armaturen auf Lenker montieren, Funktionsfähigkeit prüfen und festziehen. Auflagen in Anlage 2 beachten.
5. Prüfen, ob Lenker ausreichend verdrehfest sitzt. Falls nicht, Stirnseite der Klemmbacken um ca. 0,5 mm abräsen, so daß einwandfreier Festsitz erreicht wird.

BESTÄTIGUNG

Wir bestätigen, daß dieser Sonderlenker mit einer im Gutachten Nr. 956-146/82 des TÜV-Rheinland geprüften Ausführung übereinstimmt.

MAGURA
 GUSTAV MAGENWIRTH GMBH & CO
 Brudi
 ppa. Rottenkolber